

ZH_OBERGERICHT PS200210 vom 2. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200210

FR: ZH_OBERGERICHT PS200210 du 2 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200210 del 2 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

In den gegen A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) laufenden Arrest- verfahren Nr. 1 und Nr. 2 beantwortete das Betreibungsamt Zürich 7 mit Schrei- ben vom 15. September 2020 ein vorangehendes Schreiben der Beschwerdefüh- rerin vom 11. September 2020 und teilte der Beschwerdeführerin mit, dass sie gemäss separater Vorladung bis zum 18. September 2020 persönlich zur Einver- nahme erscheinen müsse. Bei dieser Einvernahme werde auch ein Termin für ei- ne Wohnungsbesichtigung vereinbart werden. Solange keine Einvernahme und keine Wohnungsbesichtigung habe stattfinden können, werde der Arrestbeschluss über alle verarrestierten Vermögenswerte aufrecht erhalten bleiben (act. 2).

E. 2

Aufschiebende Wirkung ist zu erteilen.

E. 3

Es ist festzustellen, dass die Vorladung vom 15. September 2020 rechtsmissbräuchlich ist.

E. 4

Das Betreibungsamt Kreis 7 ist aufzufordern, die Pfändung auf meine UBS Privatkonto umgehend aufzuheben.

E. 5

Die Beschwerde vom 18. Oktober 2020 (Datum Poststempel: 19. Oktober 2020) wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und mit Anträgen versehen bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Beschwerde enthält auch eine Begründung.

E. 5.1

Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung aber allgemein zu den Arrestverfahren (die Arreste Nr. 1 und 2 seien rechtsmissbräuchlich eingelei- tet und durchgeführt worden und im Verhältnis zu den Arrestforderungen seien zu viele Gegenstände verarrestiert worden; act. 7 S. 2) und im Besonderen zur Vor- ladung äussert (das Betreibungsamt stütze sich in der Vorladung zur Einvernah- me auf kein Gesetz, sie sei auch nicht über ihre Rechte und Pflichten, insbeson- dere zum Vertretungs- und Schweigerecht, informiert worden und bis ihre Be- schwerde gegen die rechtsmissbräuchlichen Arreste entschieden worden sei, ha- be sie ihres Erachtens keine Mitwirkungspflicht und ihre Angaben dürften bis da- hin nicht an die Gläubiger weitergeleitet werden; act. 7 S. 2), genügt die Begrün- dung den obgenannten Anforderungen nicht, weil die Ausführungen am Be- schwerdethema vorbeigehen. Es findet keine Auseinandersetzung mit der vor- instanzlichen Entscheidbegründung statt. Die

Beschwerdeführerin bestreitet damit nicht einmal ansatzweise, dass es sich beim angefochtenen Schreiben des Betriebungsamtes Zürich 7 um keine mit Beschwerde anfechtbare Verfügung handelt. Auch äussert sich die Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf, dass es sich bereits um die dritte Beschwerde in gleicher Sache handle und sie deshalb als querulatorisch zu qualifizieren sei. Daher ist auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten.

E. 5.2

Im Übrigen rügt die Beschwerdeführerin einzig, die Vorinstanz habe die Akten (des Betriebungsamtes) nicht beigezogen, weshalb es gar nicht möglich ge-

- 5 - wesen sei, ihre Beschwerde gründlich zu überprüfen. Dabei verkennt die Beschwerdeführerin, dass die Akten des betriebsamtlichen Verfahrens nicht grundsätzlich von Amtes wegen beizuziehen sind. Denn die Untersuchungspflicht der Aufsichtsbehörde nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erstreckt sich nur auf das Beschwerdethema und den rechtserheblichen Sachverhalt (vgl. KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 20a N 3 f.; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 7; BGE 123 III 328). Die Vorinstanz hatte zu einem Aktenbeizug aber keine Veranlassung, zumal es sich beim angefochtenen Schreiben des Betriebungsamtes Zürich 7 vom 15. September 2020 um eine Erläuterung und keine (mit betriebsrechtlicher Beschwerde anfechtbare) Verfügung handelt (vgl. BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 17 N 18 ff.; KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 17 N 2 f.). Das hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt und wird von der Beschwerdeführerin, wie gezeigt, auch nicht bestritten. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.